

Reglement vom 6. Juni 1977		Neues Reglement	
	<p>Gestützt auf die §§ 4, 14 und in Verbindung mit § 79, Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Gemeinde Binningen folgendes Reglement:</p>		<p>Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 folgendes Reglement:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>Das Reglement hat Gültigkeit für die Zonen WG3 und 4 des Zonenplanes vom 5. März 1973</p>	<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. In den Bauzonen dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Die Voraussetzungen sind in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geregelt. 2. Kann die erforderliche Anzahl Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, so entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. 3. Dem Gesuch um Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen ist der Nachweis beizulegen, dass solche Flächen an keinem der nach diesem Reglement anrechenbaren Standorte möglich sind.
<p>§ 2 Parkplatz</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist. 2. Parkplätze sind nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften anzulegen, zu unterhalten und, wenn es vom Gemeinderat angeordnet wird, zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. 		<p><i>Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.</i></p>

<p>§ 3 Erschliessung</p> <p>Zusammenlegung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parkplätze sind so zu erschliessen, dass der Fussgänger- und übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird. 2. Parkplätze auf mehreren Parzellen sowie Ein- und Ausfahrten sind nach Möglichkeit zusammenzulegen. 3. Für die notwendigen Grunddienstbarkeiten gilt § 5, Absatz 2 dieses Reglements sinngemäss. 		<p><i>Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.</i></p>
<p>§ 4 Erstellungspflicht</p> <p>Anzahl</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie grösseren Umbauten und bei Zweckänderungen Parkplätze zu erstellen. 2. Über die Anzahl und Gestaltung, über die Art der Anlage sowie über allfällige Reduktionen und Ausnahmen (Ersatzabgabe durch Geldleistung) entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde nach Massgabe von § 7 VVO zum kantonalen Baugesetz sowie den kantonalen Richtlinien der Baudirektion 		<p><i>Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.</i></p>
<p>§ 5 Ort der Parkieranlage</p> <p>Grunddienstbarkeiten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die notwendigen Parkplätze sind auf der Bauparzelle des pflichtigen Liegenschaftseigentümers oder ausnahmsweise auf einem nahegelegenen eigenen oder fremden Grundstück anzulegen. 2. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn die Parkplätze mittels eines Bau und Benützungsservituts zugunsten des Grundstücks des pflichtigen Liegenschaftseigentümers und eines Zweckänderungsverbotsservituts zugunsten der Einwohnergemeinde Binningen, lastend auf der Parzelle des pflichtigen 	<p>§ 2 Standort der Abstellplätze</p>	<p>An die erforderliche Anzahl werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf dem eigenen Grundstück oberirdisch oder unterirdisch erstellte Abstellplätze b) in einer benachbarten Liegenschaft eingekaufte Abstellplätze c) in Zusammenarbeit mit andern Grundeigentümern erstellte Abstellplätze

	Liegenschaftseigentümers, grundbuchlich gesichert sind. Diese Dienstbarkeitsbestellungen haben durch öffentliche Urkunde zu erfolgen und können nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.		
§ 6 Änderungen der Eigentumsverhältnisse	Veräussert der Liegenschaftseigentümer das Grundstück, so unterliegt der Erwerber den gleichen Pflichten wie der Rechtsvorgänger. Mutationen können nur bewilligt werden, wenn entweder die auf dem abzutrennenden Parzellenteil wegfallenden Parkplätze auf der Restparzelle im Sinne von § 4 erstellt worden sind oder im Sinne von § 5 auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, oder eine Ersatzabgabe gemäss § 7 dieses Reglements geleistet wird.		-
§ 7 Ersatzabgabepflicht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird die Erstellungspflicht für Parkplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, hat der Bauherr auf jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe von CHF 5000.- in der Zone WG4 bzw. CHF 4000.- in der Zone WG 3 zu leisten. 2. Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung an die Gemeindekasse zu leisten. 3. Die Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservation von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder in gemeindeeigenen Parkierungsanlagen. Vorbehalten bleibt § 9 dieses Reglementes. 	§ 3 Ersatzabgabe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird die Erstellungspflicht für Abstellplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, so hat die Bauherrschaft vor Erteilung der Baubewilligung für jeden fehlenden Abstellplatz eine Ersatzabgabe von CHF 15 000.- zu leisten. Dieser Betrag wird jährlich dem Zürcher Baukostenindex angepasst (Basis April 2010, 100 Punkte; Stand April 2012, 102.4). 2. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.
§ 8 Zweckbestimmung der Ersatzabgabe	Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen der oder- und unterirdischen öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.	§ 4 Zweckbindung	Die an die Gemeinde einbezahlten Abstellplatzersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zugewiesen. Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschlies-

			<p>sung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>
§ 9 Vorrang bei Verkauf oder Vermietung	<p>Verkauft oder vermietet die Gemeinde in öffentlichen Parkieranlagen Parkplätze so haben die Liegenschaftseigentümer, welche eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.</p>		-
§ 10 Rückerstattung der Ersatzabgabe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird ein Gebäude, bei dessen Erstellung eine Ersatzabgabe gemäss § 7 geleistet worden ist, vor Ablauf von 25 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch Brand oder Elementarereignis zerstört und nicht wieder aufgebaut, so hat die Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger Anspruch auf eine Rückerstattung des Ersatzabgabebeitrages ohne Verzinsung 2. In allen übrigen Fällen bleibt eine Rückerstattung ausgeschlossen. 	§ 5 Rückerstattung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bauherrschaft oder ihre Rechtsnachfolger können die Ersatzabgabe innert 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung mit schriftlichem Gesuch an den Gemeinderat zurückfordern, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden; b) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt; c) ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird. 2. Die Ersatzabgabe wird zinslos zurückerstattet.
§ 11 Bewilligungspflicht	<p>Für die Bewilligungspflicht und das Baugesuchverfahren gelten die Kantonalen Vorschriften.</p>		<i>Ist im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons geregelt.</i>
§ 12 Weitere Anwendungsfälle	<p>Sofern im Baugebiet ausserhalb der Zonen WG 3 und 4 die Voraussetzung von § 79 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes erfüllt sind, findet diese Reglement sinngemäss Anwendung.</p>		-
		§ 6 Kompetenzen des Gemeinderates	<p>Der Gemeinderat kann die zur Vollziehung dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>

	-	§ 7 Rechtsmittel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. 2. Gegen Einspracheverfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
	-	§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	Durch dieses Reglement wird das Reglement über die Erstellung von privaten Parkplätzen (Parkplatzreglement) vom 6. Juni 1977 aufgehoben.
§13 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	§ 9 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
	Binningen, den 6. Juni 1977 Der Präsident: Dr. V. Theus Der Gemeindeverwalter: B. Gehrig		Binningen, Die Präsidentin: Simone Abt Der Verwalter: Nicolas Hug
	Diese Reglement ist vom Regierungsrat in einer Sitzung vom 9. August 19778 genehmigt worden		-